

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 43.

Marienburg, den 3. Juni.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Kreis-Statut

für den Kreis Marienburg
betreffend das Gewerbegericht zu Marienburg.

Einleitung.

Für den Kreis Marienburg wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistages vom 15. Dezember 1904 auf Grund des § 1 Abs. 1, 4 und 6 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Statut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

- I. a. zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und § 1 Abs. 1
7 d. Ges.
- b. zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,
- II. a. zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte § 5 Abs. 1 u.
§ 7 Abs. 1 u.
d. Ges.
- der letzteren mit Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Helmarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen, § 5 Abs. 1
letzter Satz d.
Ges.
- b. zwischen Hausgewerbetreibenden (Helmarbeitern) der vorbeschriebenen Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen:

Gewerbegericht für den Kreis Marienburg führt.

Sein Sitz ist Marienburg.

Sein Bezirk umfasst den Kreis Marienburg aus- § 7 d. Ges.
§ 1, Abs. 3 u.
4 d. Ges.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Kreis-Statuts § 3 Abs. 1
d. Ges.
sind diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, einschließlich der

in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten § 82 Abs. 1
und unterirdisch betriebenen Bräuen und Gewinden d. Ges.
beschäftigten Arbeiter.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, § 3 Abs. 2
Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. d. Ges.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den § 4 d. Ges. Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Eintritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Krankheitsbegnadigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Arbeitswanktücher, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentagebücher oder Datierungsarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

1. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, § 4 Abs. 2
welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Bedingung des Arbeitsverhältnisses ein solches d. Ges.

bei anderen Arbeitgebern eingetret oder ein eigenes Geschäft errichtet,

II. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1—6 be- § 84 b. Gef. zehnten Art zwischen:

a. Mitgliebern der Innungen und ihren Beihilgen (§ 81a Nr. 4 der Gewerbeordnung),

b. Mitgliebern solcher Innungen, für welche auf Grund des § 81b Nr. 4 der Gewerbeordnung ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Gesellen, (Geschäften) und Arbeitern.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbe- § 81 b. Gef. gerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gesellen und Beihilgen in Apotheken und Handlungsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind, und für Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit des Gewerbe- gerichtes durch einen dem § 6 Absatz 2 des Gewerbe- gerichtsgesetzes entsprechenden Schiedsvertrag aus- geschlossen ist.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vor- § 10 b. Gef. sitzenden, zwei Stellvertretern desselben und acht Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreisaußschusses anderweit festgestellt werden.

■ Durch Beschluß des Kreisaußschusses, welcher der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten be- darf, kann die Einteilung des Gewerbegerichts in Kammern, sowie die Abänderung dieser Einteilung angeordnet werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — ein- § 11 b. Gef. schließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl voran- gegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (N.-B.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unter- stützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erhaltet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Ge- werbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

■ Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbe- gerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Schwächen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen unfähig sind (Verichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32) können nicht berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen § 12 17 Abs. 2 b. Gef. Stellvertreter werden von dem Kreisaußschusse auf 3 Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellver- treter bedarf der Bestätigung des Königlich-Regierungs-Präsidenten zu Danzig. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeinbediente, welche ihr Amt kraft öffentlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeit- § 13 b. Gef. gevern, zur Hälfte aus den Arbeitern eintrommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausschcheiden werden durch eine von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheidet erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Wahl der Beisitzer.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt: § 14 b. Gef.

- a) solche Arbeitgeber, welche das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet und im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,
- b) solche Arbeiter, welche das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schieds- gericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahl- berechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 7 bis 9 dieses Statutes gelten diejenigen selbständigen Ge- § 16 b. Gef. werbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Bestimmungen die mit der Leitung eines Gewerbe- betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Ge- werbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeits- verdienst an Lohn und Gehalt zweitaußend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II a und b § 16 Abs. 2 der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Handgewerbetreibenden Aus, sofern sie selbst

mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigten, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Die Wahl der Weisiger ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung des Wahlausschusses nach Wahlbezirken, deren einer die Amtsbezirke Schönau, Bernersdorf, Suojan, Kunsandorf, Lelewitz, Barnau, Hoppenbrach, Schadowalde, deren zweiter die Stadtgemeinde Reuteich und die Amtsbezirke Gr. Bichonau, Reuteichsdorf, Varendt, Vlehan, Lannsee, Marienau, Reutisch, Vabelopp und Tralau, deren dritter die Stadtgemeinde Tiegenhof und die Amtsbezirke Schöndreeg, Paarenhof, Fränkenerwerber, Obere Scharpan, Niedere Scharpan, Petershagen und Tiegenhagen und deren vierter die Amtsbezirke Kagnase, Altsfelde, Filschan, Grannau, Thiensdorf, Schwandorf, Campenau und Stelle umfasst.

Der Kreisaußschuß bestimmt, wie viele Weisiger in jedem Wahlbezirke von den Arbeitgebern und Arbeitern zu wählen sind.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Berrnahme der Wahl wohnen oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, die Arbeiter in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Berrnahme der Wahl in Arbeit stehen oder in welchem sie, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirks beschäftigt sind, wohnen.

§ 12.

Wahlaußschuß.

Das Gewerbegericht bekommt, aus wieviel Personen der Wahlaußschuß zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlaußschusses ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Die übrigen Mitglieder des Wahlaußschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte nichtberechtigte Arbeiter sein und werden je zur Hälfte von den als Mitglieder des Gewerbegerichts tätigen Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer Wahl oder durch Zufall gewählt.

§ 13.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichts; sie sind unter Mitwirkung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in dem Kreisblatt und dem Tiegenhöfcr Wochenblatt sowie durch Anschlag bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens 2 Wochen liegt.

§ 14.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und in der Zeit von vormittags 8 Uhr bis mittags 2 Uhr stattzufinden hat, erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken gesauert. In einem der Wahlbezirke nimmt der Wahlaußschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr, für die anderen ernannt er eines seiner Mitglieder zum Wahlortsteher.

Dieser wählt aus der Zahl der in dem betreffenden Wahlbezirke Wahlberechtigten 2 bis 4

Weisiger, in gleicher Zahl Arbeitgeber und Arbeiter, welche mit ihm gemeinschaftlich den Wahlvorstand bilden.

Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern ihrer diesfalls anzugeben. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter innerhalb des Gewerbegerichtsbezirktes in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von der Kreisverwaltung verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§ 15.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Bevollmächtigung herzustellen sind und soviel verschiedene Namen enthalten sollen, als Weisiger in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl erschienenen sind in zwei tabellarisch angeordneten Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart und in der vierten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

In der Liste der Arbeiter ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber anzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wird ein zur Wahl Erschienenener vom Wahlvorstand als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name dessenungeachtet in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, anzuführen und der Zurückweisungsbund dabei zu vermerken.

Zur Ausnahme der Stimmzettel ist für die Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Bahnurcn anzufertigen, in welche die als stimmberechtigt anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinzulegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schluß zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts angemeldet hat.

§ 16.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zugelassen.

Sobann sind die Stimmzettel aus den Bahnurcn zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nicht dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnach erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen als Weisiger zu wählen sind, so

§ 13 Abs. 2
§ 15 d. Ges.

§ 15 Abs. 1
d. Ges.

werden die über diese Zahl hinaus bezeichneten Namen gestrichen. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in veriegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmeneinheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20 dieses Statuts in jeder Kategorie diejenige Person zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Die Feststellung des Wahlergebnisses kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Beschlusse des Gewerbegerichts unter Befolgung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 17.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegerichte alsbald in dem Kreisblatt und dem Liegenhöfer Wochenblatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse zu Danzig anbringen sind (siehe § 19).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Gewerbegerichte geltend zu machen.

§ 18.]

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Ueberrahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Ueberrahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die in § 7 Abs. 1 dieses Statuts bezeichnete Stelle.

§ 19.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei der dem Wahlergebnisse gemäß § 17 dieses Statuts veröffentlichten Stelle oder bei dem Bezirks-Ausschusse zu Danzig anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirks-Ausschuss hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 20.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnen oder solchen Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 als gewählt.

§ 21.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königl. Regierungs-Präsident besagt:

- a. die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Kreisrat vornehmen zu lassen,
- b. soweit die Wahlen von dem Kreis-Ausschusse oder dem Kreisrat vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 22.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammenfassung des Gerichts.

Die endgültige Zusammenfassung des Gewerbegerichts ist von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zu Marienburg unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder durch das Kreisblatt und das Liegenhöfer Wochenblatt bekannt zu machen.

§ 23.

Verteidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königl. Regierungs-Präsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Befamntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M.-Bl. f. b. i. B. S. 26) eiblich zu verpflichten.

§ 24.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirks-Ausschuss zu Danzig nach Anhörung der Beteiligten.

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 9 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer

folchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königl. Landgericht in Elbing.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königl. Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königl. Regierungspräsidenten erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichte ausscheiden, so kann der Vorsitzende des Kreisamtschusses Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§ 25.

Verteilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts teilzunehmen, bezw. als Hülfbeisitzer zu fungieren haben, wird durch Auslosung festgestellt. Das Los zieht der Vorsitzende. Ueber die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 26.

Jeder Beisitzer hat während des Geschäftsjahres der Regel nach nur während zweier Sitzungsperioden von je zwei aufeinanderfolgenden Wochen und während der an diese Sitzungsperioden unmittelbar sich anschließenden zwei Wochen, falls erforderlich, als Hülfbeisitzer zu fungieren.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Auslosung, den Sitzungsperioden und den Sitzungstagen, für welche bezw. die Beisitzer in der Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausscheidens schriftlich in Kenntnis.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind attestkundig zu machen.

§ 27.

Ausscheiden der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung § 28 b. Ges.

zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungstrafe bis zu 300 \mathcal{M} sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königl. Landgericht zu Elbing statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Wenn sowohl der ausgeloste Beisitzer wie der Hülfbeisitzer verhindert ist, können statt ihrer andere Beisitzer aus der Zahl der nicht zu einer bestimmten Sitzungsperiode eingestellten durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 10 \mathcal{M} anzuzeigen.

§ 28.

Besehung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchszugung des Gewerbegerichts sind vier Beisitzer, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter einzuladen.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit § 24 b. Ges.

des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist. Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Kategorie entlassen.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nämlich mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter demselben oder einem demselben Berufsweize angehören, wie die streitenden Parteien und kann, wenn es ihm zu diesem Zwecke erforderlich erscheint, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen.

§ 29.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher § 20 Abs. 2

sie beigezogen haben, als Entschädigung für Zeiterkenntnis 5 \mathcal{M} , wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag gedauert hat und im Falle des § 28 Abs. 3. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausbezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten eines Billets II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse für die Hinreise und für die Rückreise, sowie 2 \mathcal{M} für jeden Ab- und Zugang, im Ubrigen den Betrag der für die Verbesserung nachweislich erforderlich gewordenen haren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§ 30.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichts- § 25 b. Ges.

schreiberei, sowie eine Gerichtskasse eingerichtet.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Kreis Marienburg dem Gewerbegerichte. Der von dem Kreisamtschusse zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehülfen, welche an den Spruchszugungen des Gewerbegerichts als Protokollführer Teil nehmen, sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (R. Bl. f. d. l. B. S. 26) zu vereinigen.

Als Zustellungsbeamte fungieren diejenigen Gemeindebeamten, welche von dem Vorsitzenden damit beauftragt werden.

§ 31.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einrichtungen ihre Deckung finden, von dem Kreise Marienburg zu tragen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Reichsausschuß zu erstatten.

§ 9 b. Gef.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 32.

Für das Verfahren vor dem Gewerbegerichte für den Kreis Marienburg sind ausschließlich die Bestimmungen der §§ 26—57 und 59—61 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 30. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) maßgebend.

§ 33.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor § 53 b. Gef.

dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 <i>M</i> einschließlich	0,50 <i>M</i>
von mehr als 20 <i>M</i> bis 50 <i>M</i> einschließlich	1,00 <i>M</i>
von mehr als 50 <i>M</i> bis 100 <i>M</i> einschließlich	1,50 <i>M</i>

Die ferneren Verklaffen steigen um je 100 *M*, die Gebühren um je 1,50 *M*. Die höchste Gebühr beträgt 30 *M*.

Wird der Rechtsstreit durch Vermüdnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontraktatorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der obenbezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich angenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontraktatorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 34.

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 35.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre

Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fürsundwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Anzahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden bei der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimiert Vertreter zu gelten haben, welche von den anderen Teilen als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 36.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so § 64 b. Gef. soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 37.

Nach in anderen Fällen soll der Vorsitzende § 65 b. Gef. bei Streitigkeiten der in § 34 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

§ 38.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 35 oder § 36 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Strafe bis zu 100 *M* ansetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Einspracheordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 39.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungs- § 67 b. Gef. amt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Teilen beantragt wird. Ein Protokollführer kann zugezogen werden.

Beantragen beide Teile die Übertragung des Vorfuges auf einen nachhaft gemachten Stellvertreter des des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten und zu den in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen, die nicht zu den in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

§ 40.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder im Falle des § 36 der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 41.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnachst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 42.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den gelesebenen Tagesblättern des Kreises zu veröffentlichen.

§ 43.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch anzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen das ein Schiedspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 44.

Ist ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsprüche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtl. Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den gelesebenen Tagesblättern, deren Auswahl durch den Vor-

sitzenden des Kreis-Ausschusses erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 45.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 4 2) noch ein § 73 b. Ges. Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 44 vorgelesen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 46.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 39 Abs. 1 und 7) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitverluste und Reisekosten gemäß § 29 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 40 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 47.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht § 74 b. Ges. zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammenziehung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 48.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von § 75 b. Ges. Staatsbehörden oder von dem Kreis-Ausschusse erfordert werden, sowie Anträge in gewerblichen Fragen, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden und bei den gesetzgebenden Körperschaften des Staates oder des Reiches eingebraucht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbegericht) zu beraten und zu beschließen.

Das Gesamt-Gewerbegericht kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Berberatung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuss verweisen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzug, andernfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte sowie Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschussmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 49.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden können an den Beratungen mit beratender Stimme Teil nehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbe-gerichte einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen

nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 50.

Das Gesamt-Gewerbegericht muß berufen werden:

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der im § 75 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 6 Mitgliedern des Gewerbegerichts beantragt wird, das eine von ihnen bezeichnete gewerbliche Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 75 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Anderer als gewerbliche Fragen sind vom Vorstehenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 51.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Gewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Ermalgte Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der Arbeitgeber und hinsichtlich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 52.

Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegericht erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 53.

Die Bestimmungen dieses Kreisstatuts finden § 81 d. Gef.

Marienburg, den 2. Juni 1905.

Die Impfung für 1905 betreffend.

Zum Anschluß an meine Kreisblatt-Versorgung vom 26. Mai 1905 (Kreisblatt Nr. 41) bringe ich nachstehend den Impfplan des Herren Impfarztes des 1. Impfbezirks zur öffentlichen Kenntnis.

Impfbezirk Nr. 1. Impfarzt H. Hoppe, Schönberg (Weichsel).

Tag, Datum und Stunde der Impfung	Impfstätten und -Lokal	Namen der Ortshäupter, aus welchen die Kinder zur Impfung und die 12jährigen Schulkinder zur Wiederimpfung zu stellen sind	Zahl der Impfungen für die einzelnen Termine	Tag, Datum und Stunde der Revision der Geimpften und der Wiedergeimpften
Donnerstag, 8. Juni,				
7 Uhr morgens	Neumünsterberg, Saal des Gasthauses Sprund	Erstimpfungen von Baretz, Bärwalde, Neumünsterberg, Bierzebnhuben, Bogitz	56	Donnerstag, 15. Juni u. Freitag, 16. Juni, Zeit und Ort wie bei der Impfung.
8 Uhr morgens	"	Wiederimpfungen von Bärwalde, Neumünsterberg, Bierzebnhuben	33	
9 Uhr morgens	Fürstenwerber, Saal des Gasthauses Gahmann	Erstimpfungen von Fürstenwerber	19	
9 1/2 Uhr morgens	"	Wiederimpfungen von Fürstenwerber	25	
3 Uhr nachmittags	Schönhorst, ev. Schule	Impfungen bzw. Wiederimpfungen von Schönhorst	16	
4 Uhr nachmittags	Neutrich, Saal des Gasthauses Zander	Erstimpfungen von Neutrich, Brangenan, Neutricher Hinterfeld	24	
4 1/2 Uhr nachmittags	"	Wiederimpfungen von Neutrich, Brangenan	28	
Freitag, 9. Juni,	Schönsee, Saal des Gasthauses Eng	Erstimpfungen von Schönsee, Neuhubben	23	
7 Uhr morgens	"	"		
7 1/2 Uhr morgens	"	Wiederimpfungen von Schönsee	12	
9 Uhr morgens	Schöneberg, Saal des Gasthauses Dieck	Erstimpfungen von Schöneberg	75	
10 Uhr morgens	"	Wiederimpfungen von Schöneberg	46	

keine Anwendung auf Geschäften und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 54.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbe-Gerichts nimmt gemäß §§ 7 und 24 des Justizministergesetzes in erster

§ 177 der Kreisordnung
Instanz der Regierungs-Präsident in höherer und letzter Instanz der Ober-Präsident wahr.

§ 55.

Dieses Kreis-Statut tritt an Stelle des bisherigen Statuts vom 17. Juli 1891 und des Nachtrages vom 22. Dezember 1898 am 1. April 1905 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichts nach den neuen Vorschriften von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

Es beschloffen in der Sitzung des Kreisrates des Kreises Marienburg WPr. am 15. Dezember 1904.

Hr. Genff v. Piljach,
Landrat.
Fähring-Lannsee,
Kreisrathsbeordneter.

Wiebe-Schönhorst,
Kreisrathsbeordneter.
Förster,
Kreisrathsbeordneter.

Auf Ihren Bericht vom 21. März d. Js. will Ich den anbei anzuschließenden, von dem Kreisrat des Kreises Marienburg zur Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 beschlossenen Kreisstatuten vom 15. Dezember 1904 Meine Genehmigung hierdurch erteilen.

Sibirsklar, den 31. März 1905.

gez. Wilhelm. R.

Zugleich für den Minister des Innern gegengen. M 5 11 e r.
An den Minister des Innern und den Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marienburg, den 22. Mai 1905. Der Landrat.